



Münster, 16.02.2026

An die
Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirks Münster – West
Frau Elke Kraut-Keinschmidt
Pantaleonplatz 7
48161 Münster

Antrag auf Prüfung der Möglichkeiten zur Einrichtung von Tempo 30 im Stadtbezirk West

Die Verwaltung möge prüfen, auf welche Abschnitte im Gebiet des Stadtbezirks Münster-West

- 1) die Regelungen aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), zu Zeichen 274, XII. anwendbar sind, d. h. inwiefern sich zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 nur ein kurzer Streckenabschnitt von bis zu 500 Metern befindet. Die Verwaltung möge der Bezirksvertretung eine Liste entsprechender Stellen vorlegen.
- 2) die Regelungen aus der Straßenverkehrsordnung (StVO), § 45, Abs. 9 anwendbar sind. Die Verwaltung möge der Bezirksvertretung eine Liste mit Stellen vorlegen, an denen durch neue Regelungen in o. g. Verordnung die Einrichtung von Tempo 30 Zonen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder anderen Vorfahrtsstraßen wegen an diesen gelegenen Fußgängerüberwegen, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen potenziell möglich wäre.

Begründung:

Die VwV-StVO bietet seit dem letzten Jahr die Möglichkeit, Tempo 30 innerorts großzügiger einzuführen als bisher. Insb. steht dort zu Zeichen 274, XII.: „Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 500 Meter), so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Dieses fördert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei“. Im Sinne der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung, soll die Verwaltung daher zunächst eine Übersicht über mögliche Stellen anfertigen, auf die die neue Regelung potenziell anwendbar wäre. Gleiches gilt für weitere Neuregelungen zur Einrichtung von Tempo 30 Zonen an besonders schützenswerten Orten wie Spielplätzen, Fußgängerüberwegen usf.. Auch hier ist durch nun mögliche Neuregelungen potenziell

mehr Verkehrssicherheit erreichbar. Aus diesem Grund soll auch hier durch die Verwaltung eine Liste an betroffenen Stellen erarbeitet werden.

gezeichnet

Fraktion B90/Die Grünen in der BV-West

Claudia von Hammel

Birgit Wolters

Michael Fiege

Hedwig Wening

Philipp Schultes

Brigitte von Schoenebeck